

**Übergangsregelung**  
**zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**  
**der Gemeinde Zöschingen**  
**vom 08.02.2021**

(1) Beitragstatbestände, die von den früheren Satzungen, nämlich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung vom 17.10.2001 mit Stand der 3. Änderungssatzung vom 11.12.2017 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach der vorgenannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der heute beschlossenen BGS-WAS 2021; etwaig veranlagte Beträge sind nominal anzurechnen.

(2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der heute beschlossenen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS 2021).

(3) Die Wirksamkeit dieser BGS-WAS 2021 ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung gewollt.